Bezirk Einsiedeln

Reglement Führungsstab Bezirk Einsiedeln

vom 1. Januar 2023

SRE 770.100

Bezirksverwaltung Einsiedeln

Tel +41 55 418 41 41 | Fax +41 55 418 41 42
verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch, www.einsiedeln.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**	**3**
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Begriffe	3
Art. 3	Zweck	3
II.	**AUFGABEN**	**3**
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Leistungsprofil	4
III.	**ORGANISATION**	**5**
Art. 7	Zusammensetzung	5
Art. 8	Grundgliederung	5
IV.	**EINSATZBEWÄLTIGUNG**	**6**
Art. 9	Einsatzgliederung	6
Art. 10	Kompetenzen	6
Art. 11	Aufgebot	7
Art. 12	Alarmierung	7
Art. 13	Führungsstandort	7
Art. 14	Einsatz- und Führungsdokumentation	7
V.	**BILDUNG**	**7**
Art. 15	Aus- und Weiterbildung, Rapporte	7
VI.	**BESOLDUNG, VERSICHERUNG UND AUSZEICHNUNG**	**8**
Art. 16	Besoldung	8
Art. 17	Versicherung	8
Art. 18	Auszeichnung	8
VII.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	**9**
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 20	Inkrafttreten	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019, SR 520.1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005, SRSZ 512.100
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005, SRSZ 512.111
- Verordnung über die Gesamtleitung bei gemeinsamen Einsätzen der Blaulichtorganisationen vom 14. Oktober 2014, SRSZ 520.112
- Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirkes Einsiedeln vom 17. Januar 2008
- Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 31. Januar 2008
- Reglement Sicherheitskommission vom 8. Februar 2018
- Bezirksratsbeschluss Nr. 365 vom 6. Juni 2002
- Bezirksratsbeschluss Nr. 141 vom 12. Juni 2013
- Handbuch „Führung im Bevölkerungsschutz“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Ausgabe vom Oktober 2019

Art. 2 Begriffe

[1] Besondere Lage (Grossereignis): Situation, in welcher die ordentlichen Abläufe zur Aufgabenerfüllung teilweise nicht mehr ausreichen. Das örtlich begrenzte Schadenereignis bedarf der übergeordneten Führung und Koordination durch eine Gesamteinsatzleitung.

[2] Ausserordentliche Lage (Katastrophe): Situation, in welcher die ordentlichen Abläufe zur Aufgabenerfüllung in zahlreichen Bereichen und Sektoren nicht mehr ausreichen. Das sehr grosse Schadenereignis muss nach den Einsatzprioritäten durch den kantonalen Führungsstab bzw. die regionalen oder Gemeindeführungsstäbe koordiniert werden.

Art. 3 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Bezirksführungsstabes (BFS) Einsiedeln.

II. AUFGABEN

Art. 4 Zuständigkeit

[1] Der BFS ist insbesondere zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen natur-, technik- und gesellschaftsbedingter Prägung (gemäss Gefährdungsanalyse des Kantons Schwyz, 2016), welche länger als 48 Stunden dauern, wie:

- Erdbeben (N2)
- Hitzeperiode/Trockenheit (N3)
- Hochwasser (N4)
- Kältewelle (N5)

- Orkan/Wintersturm (N7)
- KKW Unfall (T4)
- Stromausfall/Strommangellage (T7)
- Überschwappende Talsperre (T8)
- Flüchtlingswelle (G2)
- Pandemien (G3)
- Tierseuchen (G4)
- Langfristiger Ausfall Kommunikationsmittel
- Schwere Mangellagen
- Bewaffnete Konflikte

2 Der BFS ist für die operative Führung zuständig. Das heisst, er legt fest,

- wie das Ereignis bewältigt werden soll und
- welche Einsatzorganisation was dazu beitragen soll.

3 Der BFS oder Teile davon können subsidiär zu Gunsten eines Gesamteinsatzleiters (GEL) in einer besonderen bevölkerungs- oder sicherheitsrelevanten Lage wirken.

Art. 5 Aufgaben

Der BFS hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefahren, Risiken, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen,
- Warnung und Alarmierung,
- Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung,
- Sicherstellung der Führungsfähigkeit,
- Koordination der Einsatzvorbereitung,
- Koordination der Einsätze der Partnerorganisationen,
- Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft,
- Sicherstellung der personellen und der materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Art. 6 Leistungsprofil

Der BFS hält sich bereit,

- mit einem Teilstab innert vier Stunden erste Massnahmen einleiten zu können;
- mit dem ganzen Stab innert acht Stunden die operative Führung seiner Aufgaben übernehmen zu können;
- die operative Führung
  - während 96 Stunden am Stück oder
  - während wöchentlich zwei Tagen über Wochen oder
  - über wöchentlich zwei Rapporte über Monate sicher zu stellen;
- den Kommandoposten als Führungsstandort innert acht Stunden in Betrieb zu nehmen.

III. ORGANISATION

Art. 7 Zusammensetzung

1 Der BFS setzt sich zusammen aus:

- Chef Bezirksführungsstab und Stellvertreter;
- Stabschef und Stellvertreter;
- Chefs Führungsgrundgebiete;
- Stabsmitarbeiter;
- Führungsunterstützung;
- Fachspezialisten (einsatzbezogen).

2 Der Bezirksrat wählt den Chef Bezirksführungsstab und den Stabschef sowie ihre Stellvertreter.

3 Der Chef Bezirksführungsstab beruft, in Absprache mit dem Stabschef, die weiteren Stabsmitarbeiter.

4 Soweit die Berufenen der Bezirksverwaltung angehören, müssen diese durch die Verwaltungsleitung, Kaderangehörige durch den Bezirksrat, bestätigt werden. Bei Differenzen zwischen Verwaltungsleitung und C BFS entscheidet der Bezirksrat.

Art. 8 Grundgliederung

1 Der BFS ist in der Grundgliederung nach den Führungsgrundgebieten

- Personelles und Finanzen,
- Lage und Führungsunterstützung,
- Einsatz und Planung,
- Logistik und Infrastruktur,
- Information und Kommunikation

aufgestellt.

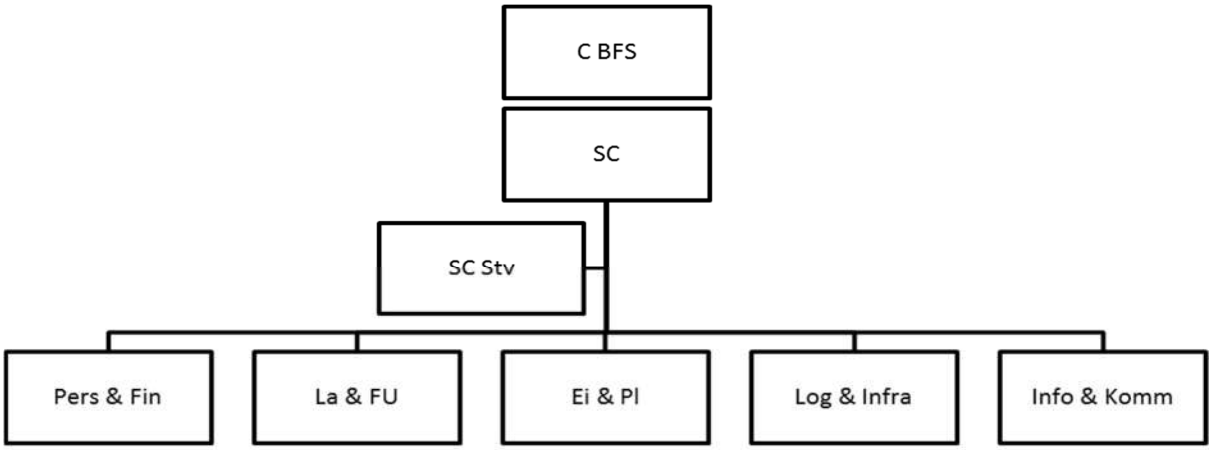

2 Der Chef Bezirksführungsstab ist in der Regel Angehöriger des Bezirksrates.

[3] Die Verwaltungsleitung delegiert zugunsten des BFS je einen Fachmitarbeitenden aus den Ressorts

- Volkswirtschaft Sicherheit,
- Infrastruktur,
- Liegenschaften.

[4] Der Chef Bezirksführungsstab erarbeitet zusammen mit dem Stabschef die Pflichtenhefte der Stabsangehörigen. Diese sind von der Sicherheitskommission zu bestätigen.

IV. EINSATZBEWÄLTIGUNG

Art. 9 Einsatzgliederung

[1] Je nach zu bewältigender Lage kann in eine geeignete Einsatzgliederung gewechselt werden.

[2] Zur Gewährung der Durchhaltefähigkeit kann der BFS durch

- weitere Angehörige der Bezirksverwaltung,
- Angehörige anderer Führungsstäbe,
- Fachspezialisten
- oder freiwillige Helfer

verstärkt werden.

Art. 10 Kompetenzen

Der BFS verfügt im Ereignisfall über folgende Kompetenzen:

- Umsetzen gefällter Entscheide;
- Einsetzen der ordentlichen Mittel des Bezirks;
- Anfordern weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab;
- Einsetzen der vom Kantonalen Führungsstab zugewiesenen Mittel;
- Aufbieten weitere Mittel, welche nicht vom Kanton zur Verfügung gestellt werden;
- Einsetzen der in der Region dienstleistenden Truppe (Spontanhilfe);
- Einsetzen freiwilliger Hilfskräfte;
- Informieren der Bevölkerung und der Medien;
- Auslösen des Betriebs der Notfalltreffpunkte, sofern dies nicht durch die Feuerwehr getätigt wurde;
- Anordnen von Massnahmen, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen (§ 11 Abs. 6 BZG);
- Verfügen, dass gefährdete Gebiete für solange, als die Gefahr anhält, geräumt werden müssen und nicht betreten werden dürfen (§ 15 Abs. 1 BZG);
- Verfügung über finanzielle Mittel von bis zu CHF 100 000 zur Ereignisbewältigung bei notwendigen Sofortmassnahmen; kann rechtzeitig der Bezirksrat einberufen werden kommt diesem auf Antrag des C BFS oder Stabschefs Beschluss- und Ausgabenkompetenz zu (vorbehalten bleibt überdies § 64 GOG);

- Erarbeiten von relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bezirksrates für weitergehende finanzielle Mittel.

Art. 11 Aufgebot

Der BFS kann aufgeboten werden durch den

- Bezirksrat,
- Chef Bezirksführungsstab oder dessen Stellvertreter,
- Stabschef Bezirksführungsstab oder dessen Stellvertreter,
- Kantonalen Führungsstab,
- Regierungsrat.

Art. 12 Alarmierung

1 Die Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Schwyz.

2 Die Angehörigen des BFS sind zur ständigen Alarmierungsbereitschaft (Pager, Mobiltelefon etc.) verpflichtet.

3 Für die Umsetzung der Mutationen ist der Alarmierungsverantwortliche der Feuerwehr zuständig.

Art. 13 Führungsstandort

Geführt wird grundsätzlich vom bereitstehenden Kommandoposten (BSA) aus.

Art. 14 Einsatz- und Führungsdokumentation

1 Das Handeln des BFS ist zu dokumentieren.

2 Die Chefs der Führungsgrundgebiete stellen sicher, dass Ereignisse und Massnahmen aus ihrem Fachbereich lückenlos und chronologisch in das Journal eingetragen werden. Das Journal kann elektronisch geführt und einem Lageverbund zugänglich gemacht werden.

3 Die Lageberichte können dem Kantonalen Führungsstab und weiteren relevanten Organisationen zugestellt werden.

4 Der Stabschef oder eine von ihm bezeichnete Person führt das Stabstagebuch.

5 Nach jedem Einsatz verfasst der Stabschef, zuhanden des Bezirksrates, einen Einsatzschlussbericht, aus dem hervorgeht, wie der Einsatz abgelaufen ist, und was im Hinblick auf künftige Einsätze verbessert werden muss.

6 Nach jedem Einsatz ist eine Einsatznachbesprechung durchzuführen.

V. BILDUNG

Art. 15 Aus- und Weiterbildung, Rapporte

1 Alle Angehörigen des BFS sind in der Regel verpflichtet, entsprechend ihrer Funktion die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen zu besuchen.

2 Jährlich werden folgende Weiterbildungen durchgeführt:

- vier Stabstrainings (Abendübungen);
- eine zweitägige Stabsübung oder Stabsrahmenübung.

3 Weitere Ausbildungen können auf Antrag hin durch den Chef BFS genehmigt und ins Budget aufgenommen werden.

4 Der Chef BFS, der Stabschef und/oder dessen Stellvertreter nehmen an den erforderlichen Rapporten des Kantons teil.

5 Die Aus- und Weiterbildungen werden für Angestellte des Bezirkes Einsiedeln und des Kantons Schwyz als Dienstabwesenheit anerkannt.

VI. BESOLDUNG, VERSICHERUNG UND AUSZEICHNUNG

Art. 16 Besoldung

1 Mitglieder des Bezirksführungsstabes, welche nicht der Bezirksverwaltung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung.

2 An Übungen und Kursen:

- ganzer Tag CHF 300
- halber Tag CHF 150

3 Für Einsatz und Mitwirken in Kommissionen und Arbeitsgruppen:

- je Stunde CHF 35
- Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

4 Der Stabsschef BFS bezieht zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 3 000.[1]

5 Mitglieder des Bezirksführungsstabes, welche der Bezirksverwaltung angehören, werden während ihres Ernsteinsatzes weiterhin entsprechend ihrer Lohneinreihung entschädigt.

6 An Aus- und Weiterbildungen und im Einsatz wird die Verpflegung der Stabsangehörigen vom Bezirk übernommen.

7 Wird eine bundesrechtliche Erwerbsersatzordnungs-Entschädigung ausbezahlt, so entfällt die Besoldung.

Art. 17 Versicherung

Der Bezirk schliesst für alle Angehörigen des BFS, inklusive weiteren vom BFS eingesetzten Personen, die notwendigen Personen-, Sach-, und Haftpflichtversicherungen ab.

Art. 18 Auszeichnung

Bei Austritt aus dem BFS wird den Milizangehörigen ihr Einsatz in Form eines Geschenks oder eines Gutscheins anerkannt. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 50.00 Grundbetrag

[1] Eingefügt mit BRB Nr. 2023.59 vom 29. März 2023.

- Zusätzlich:
  - CHF 25 pro Dienstjahr als Mitglied BFS
  - CHF 50 pro Dienstjahr als C BFS, Stabschef und dessen Stellvertreter

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement Führungsstab Bezirk Einsiedeln vom 12. Dezember 2017 aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB 2022.297 vom 21. Dezember 2022 erlassen.

[2] Es tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Einsiedeln, 21. Dezember 2022

Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann: Franz Pirker

Der Landschreiber: Patrick Schönbächler